

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Stenographischer Dienst und Ausschußdienst

# **N i e d e r s c h r i f t**

## **Bildungsausschuß**

52. Sitzung

am Donnerstag, dem 24. Juni 1999, 10:00 Uhr,  
im Konferenzsaal 142 des Landtages

## **Anhörung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes**

**(Strukturreform-Novelle)**

**Anwesende Abgeordnete**

Dr. Ulf von Hielmcrone (SPD)

Helmut Plüschau (SPD)

Sabine Schröder (SPD)

Jürgen Weber (SPD)

Jost de Jager (CDU)

Ursula Röper (CDU)

Caroline Schwarz (CDU)

Kläre Vorreiter (CDU)

Irene Fröhlich (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Dr. Ekkehard Klug (F.D.P.)

Vorsitzender

in Vertretung des Abg.

Hermann Benker (SPD)

**Fehlende Abgeordnete**

Günter Fleskes (SPD)

**Weitere Anwesende**

siehe Anlage

**Einzigster Punkt der Tagesordnung:****Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle)**

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 14/2121

(überwiesen am 6. Mai 1999)

<b><u>Teilnehmer</u></b>	<b><u>Institution</u></b>	<b><u>Umdruck</u></b>	<b><u>Seite</u></b>
Dr. Lange	Hochschulrektorenkonferenz	14/3529	5
Prof. Dr. Haensel	Christian-Albrechts-Universität zu Kiel	14/3535 14/3538 14/3600	5
Prof. Dr. Arnold	Medizinische Universität Lübeck	14/3524	6
Prof. Dr. Müller	Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg - Universität	14/3352	6
Herr Claußen	Musikhochschule Lübeck	14/3536 14/3543	8
Prof. Dr. Orth	Fachhochschule Lübeck	14/3528	8
Prof. Dr. Reimers	Fachhochschule Kiel	14/3525	9
Prof. Dr. Careless	Fachhochschule Flensburg	14/3545	9
Prof. Dr. Block, Prof. Dr. Teifke	Fachhochschule Westküste	14/3526 14/3537	9
Prof. Dr. Fromm	Muthesius-Hochschule	14/3520	10
Herr Maschke	AStA der CAU	14/3544	12
Herr Lempart	AStA der FH Kiel	14/3549	12
Frau Rademacher	AStA der FH Flensburg		12
Dr. Rempe, Herr Schiller	Hauptpersonalrat (K)	14/3444	13

Dr. Drewing	Landeskonferenz der Hochschulfrauenbeauftragten	14/3468	13
Herr Moebius	Studienkolleg		14

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, eröffnet die Sitzung um 10:05 Uhr und stellt die Beschlußfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Einzigster Punkt der Tagesordnung:

**Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes (Strukturreform-Novelle)**

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 14/2121

(überwiesen am 6. Mai 1999)

Generalsekretär Dr. Lange trägt die Stellungnahme der **Hochschulrektorenkonferenz**, Umdruck 14/3529, vor. Die Änderung des Landeshochschulgesetzes werde den Zielsetzungen, die Individualität der einzelnen Institutionen, die Vernetzung mit anderen Hochschulen, die Interdisziplinarität und Internationalität in Forschung und Lehre, die Integration von Informations- und Kommunikationstechnologien in die Hochschulen sowie die institutionelle Autonomie zu stärken, nicht hinreichend gerecht. Insbesondere das Ziel, die Eigenverantwortung der Hochschule zu stärken, werde durch eine Fülle von Detailregelungen und Eingriffsmöglichkeiten konterkariert (beispielsweise Vorschriften zur Wahl des Rektorats, Berichtspflichten der Hochschulen gegenüber dem Ministerium). Das Hochschulgesetz sollte sich auf die Festlegung von Rahmenbedingungen beschränken. Der Globalhaushalt und die Zielvereinbarungen sollten für einen Zeitraum von vier bis fünf Jahren abgeschlossen werden.

Prof. Dr. Haensel, der Rektor der **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**, erinnert an den Aufruf des scheidenden Bundespräsidenten, unser Bildungssystem in die Freiheit zu entlassen, und setzt sich bei seinem Vortrag der Stellungnahme der CAU, Umdrucke 14/3535, 14/3538 und 14/3600, dafür ein, das Landeshochschulrecht weiter zu deregulieren, die Möglichkeiten des neuen Hochschulrahmengesetzes, Deregulierungsmaßnahmen an den Hochschulen umzusetzen, voll auszuschöpfen und mit dem Grundsatz der Hochschulautonomie tatsächlich Ernst zu machen. Zahlreiche Regelungen sollten aus dem Hochschulgesetz herausgenommen beziehungsweise den Hochschulen selbst überlassen werden (beispielsweise Bestimmungen über die

Geschäftsverteilung der Rektorate, Wahlen zu den Hochschulgremien, Anzeige- beziehungsweise Genehmigungspflichten von Studien- und Prüfungsordnungen, Genehmigung von Ausschreibungen und Besetzung von Professorenstellen oder § 5 Abs. 2). Insbesondere lehne die CAU die im Gesetzentwurf vorgesehene Drittelparität im Konsistorium, die Bestellung externer, nichtprofessoraler Persönlichkeiten zum Rektor sowie die Einführung von Zeitprofessuren ab. Im übrigen sollte das Gesetz aus praktischen Erwägungen heraus mit Blick auf die Zusammensetzung des Konsistoriums erst nach Ablauf der gegenwärtigen Amtsperiode in Kraft treten (Umdruck 14/3600).

Rektor Prof. Dr. Arnold trägt die Stellungnahme der **Medizinischen Universität zu Lübeck**, Umdruck 14/3524, vor. Die MUL wolle an der Möglichkeit festhalten, das Amt des Rektors nebenamtlich wahrzunehmen. Zur Zusammensetzung des Konsistoriums, dessen bisherige Parität beibehalten werden sollte, schlägt er vor, daß die Studierenden zur Ausschöpfung ihres Drittels Professoren ihrer Wahl in das Konsistorium entsenden könnten. Er bietet für die Universität Lübeck an, sich für ein Modellvorhaben zur Einführung des kaufmännischen Rechnungswesens in Kooperation mit dem Klinikum zur Verfügung zu stellen. Die bindende Einführung von Zeitprofessuren in Schleswig-Holstein sei aus Gründen der Wettbewerbsverzerrung abzulehnen.

Rektor Prof. Dr. Müller beklagt in seiner Stellungnahme für die **Bildungswissenschaftliche Hochschule Flensburg**, Umdruck 14/3352, die „Regelungsdichte“ des Hochschulgesetzes und spricht sich für die Einführung von „Experimentierklauseln“ aus, die den Hochschulen mehr Handlungsspielraum eröffneten (zum Beispiel „Kann“-Regelung in § 19 a, Hochschulbeirat). Die Lehrkräfte für besondere Aufgaben sollten von der Mitwirkung nach § 25 Abs. 1 nicht ausgeschlossen werden (Abg. Weber signalisiert an dieser Stelle seitens der Koalitionsfraktionen Zustimmung zu dem entsprechenden SSW-Gesetzentwurf, Drucksache 14/1535). Wenngleich die Einführung der Drittelparität im Konsistorium (§ 38) gerade für eine Hochschule im Aufbau einen gewissen Charme habe, sei die Kombination mit der erforderlichen Zweidrittelmehrheit im Senat bei der Wahl des Rektors (§ 47 Abs. 4) der Profilbildung der Hochschule nicht dienlich. Obwohl die BU in jedem Fall einen hauptberuflichen Rektor haben wolle, müsse die Frage der Hauptamtlichkeit des Rektors im Gesetz nicht festgeschrieben werden (§ 48). Professuren auf Zeit machten in vielen Fällen durchaus Sinn, sollten aber nicht generell, sondern nur auf Antrag der Universität eingerichtet werden (§ 98).

Auf eine Frage von Abg. Weber stellt Prof. Dr. Haensel zu § 44 klar, während die Verantwortlichkeiten für Forschung und Lehre in den einzelnen Fachrichtungen bei den Fakultäten lägen, liege die Kompetenz in fakultätsübergreifenden Fragen bei Rektorat und Senat.

Zu § 48 - hauptberufliche Rektoren und Rektorinnen - empfiehlt Dr. Lange, die Hochschulen selbst sowohl über die Frage der Hauptamtlichkeit als auch über die Frage von Kandidaten außerhalb der Hochschulen (Präsidiellösung) entscheiden zu lassen.

Abg. de Jager problematisiert die Frage der Weiterbeschäftigung nach Ablauf des Rektorenamtes sowie der Zeitprofessuren (§§ 48 a, 97 und 98) und möchte von den Hochschulrektoren wissen, wie sie zu der durch das Hochschulrahmengesetz eröffneten Möglichkeit stünden, sich 20 % der Studierenden selbst auswählen zu können.

Dr. Lange stellt klar, wenngleich es nach Auffassung der Hochschulrektorenkonferenz durchaus sinnvoll sei, bis auf sechs Jahre befristete Professuren zu ermöglichen, dürfe diese Option im Hochschulgesetz nicht dazu führen, daß de facto jede Berufung die Berufung auf eine Professur auf Zeit sei. Inhaber von auf vier bis sechs Jahre befristeten Qualifikationsprofessuren dürften in jedem Fall nur nach externer Ausschreibung und Begutachtung auf (unbefristete) Professuren einer anderen Hochschule berufen werden.

Prof. Dr. Haensel bekräftigt die Auffassung der CAU, daß der Besetzung jeder Professur ein Berufungsverfahren vorangehen müsse und auslaufende befristete Beschäftigungsverhältnisse ohne Ausschreibungsverfahren nicht automatisch verlängert werden dürften. Die Möglichkeit des HRG, daß sich die Hochschulen 20 % der Studierenden selbst aussuchen könnten, werde von den Hochschulen so lange nicht begeistert aufgenommen, solange das ZVS-Auswahlverfahren vorgeschaltet sei.

Abg. Dr. Klug erkundigt sich nach den personellen und sächlichen Voraussetzungen für die neuen Formen des Hochschulmanagements (§ 20 Abs. 3) und problematisiert mögliche negative Auswirkungen einer leistungsbezogenen Mittelvergabe (§ 15 a Abs. 1 Nr. 5) sowie die Einführung des Bachelor.

Dr. Lange berichtet, in den einzelnen Bundesländern seien die Verfahren der Kosten- und Leistungsrechnung (zum Beispiel SAP-Software) ebenso unterschiedlich weit gediehen wie die zwischen Land und Hochschulen abzuschließenden Zielvereinbarungen, denen zunächst quantitative Indikatoren zugrunde gelegt würden (zum Beispiel Höhe der eingeworbenen Drittmittel). Zur Annahme des neuen, berufsqualifizierenden Bachelor möchte der Generalsekretär der Hochschulrektorenkonferenz keine Prognose abgeben; entscheidend sei die Evaluierung und Akkreditierung dieser Studiengänge.

Abg. Fröhlich setzt sich für eine Erweiterung der Mitwirkungsrechte der Studierenden in der Hochschule ein, während die Vertretung der Professorenschaft in den Hochschulgremien auf das absolut notwendige Maß zurückgeschraubt werden sollte. Unter anderem wirft sie die Frage der Überprüfung der Lehrverpflichtungen und der Präsenzpflcht der Professoren sowie der Stärkung der Eigenverantwortung des wissenschaftlichen Nachwuchses (§ 99) auf.

Prof. Dr. Haensel plädiert dafür, bei der Evaluation der Forschung, der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie der Frauen u.a. nicht den gleichen riesigen Aufwand zu betreiben wie bei der Evaluation der Lehre. Detailliertere gesetzliche Bestimmungen zur Lehrverpflichtung und Präsenzpflcht von Hochschulprofessoren sollten mit Blick auf den Verwaltungsaufwand und vor allem die Motivation der Beschäftigten nicht vorgenommen werden. Vielmehr sei die Stärkung der Kompetenzen von Rektorat und Senat (bei Berufungsverfahren) der richtige Weg. Für den wissenschaftlichen Nachwuchs seien Erfahrungen in der Lehre ebenso unabdingbar wie eine gewisse Mobilität.

Der Kanzler der **Musikhochschule Lübeck**, Herr Claußen, stellt bei seiner Stellungnahme, Umdruck 14/3536, auf den besonderen Lehrbetrieb der Musikhochschule ab, problematisiert die Finanz- beziehungsweise Personalausstattung und -struktur der Musikhochschule und legt großen Wert auf Flexibilität im Personalbereich. Die Tarifierhöhungen des öffentlichen Dienstes und drohende Nachzahlungen von Sozialversicherungsbeiträgen für sogenannte scheinselfständige Lehrbeauftragte verursachten derartige Zusatzkosten, daß zum Wintersemester möglicherweise kein einziger Lehrauftrag mehr erteilt werden könnte. Wenn die Gruppe der Studierenden ein Drittel der Stimmen im Konsistorium erhalte, sollte darauf geachtet werden, daß dabei die einzelnen Studiengänge - und nicht nur Schul- und Kirchenmusik - angemessen repräsentiert würden. Im übrigen müßten im Konsistorium die Lehrbeauftragten, die die Hälfte des Lehrangebots der Musikhochschule abdeckten, in einem angemessenen Verhältnis vertreten sein (Umdruck 14/3543).

Auf eine Frage von Abg. Fröhlich verdeutlicht der Kanzler abschließend noch einmal, daß die gegenwärtige Situation an der Musikhochschule sehr unbefriedigend sei und zentrale Bereiche wegzubrechen drohten (Oboe, Fagott).

Prof. Dr. Orth, Rektor der **Fachhochschule Lübeck**, begrüßt, daß angewandte Forschung als Pflichtaufgabe der Hochschule und die Hauptamtlichkeit des Rektorats im Hochschulgesetz festgeschrieben würden (Umdruck 14/3528). Die Mitglieder des Hochschulbeirats sollten von der Hochschule berufen werden. Über die Einrichtung von Zeitprofessuren solle die Hochschule selbst entscheiden können. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Drittelparität im Konsi-

storium lehne man ab; über eine ausgewogenere, gerechtere Verteilung der Mitgliedergruppen im Konsistorium könne man sich allerdings Gedanken machen (zum Beispiel Vorschlag der MUL). Die Bestellung auswärtiger Kandidaten zum Hochschulrektor sei wegen der späteren Anschlußbeschäftigung insbesondere bei kleinen Hochschulen problematisch. Über Art und Abschluß von Zielvereinbarungen müßten Land und Hochschulen im Dialog miteinander diskutieren.

Prof. Dr. Reimers, Rektor der **Fachhochschule Kiel**, unterbreitet in seiner Stellungnahme, Umdruck 14/3525, konkrete und praktische Vorschläge zur Deregulierung: Es sollte den Hochschulen überlassen sein, Fragen wie Wahl des Rektors (§ 48) oder Zusammensetzung des Konsistoriums (§ 38) in ihren Verfassungen zu regeln. Für den neu eingeführten Bachelor-Studiengang (§ 81) sollte der gleiche Baukasten verwendet werden wie für den Diplomstudiengang, so daß es sich bei dem Bachelor-Abschluß lediglich um ein neues Etikett handele.

Der Rektor mahnt eine Kongruenz zwischen Aufgabenzuweisung und Mittelbereitstellung sowie die Sicherstellung der Ausfinanzierung der Stellen an. Globalhaushalte sollten tatsächlich für mehrere Jahre gelten (§ 15 a Abs. 1 Nr. 4); § 15 a - Zielvereinbarungen - müsse insgesamt klarer ausformuliert werden. Die Möglichkeit der Zweitberufung ohne erneute Ausschreibung solle erhalten bleiben (§ 97). Auch weiter berufsqualifizierende Abschlüsse sollten in der Regel nicht gebührenpflichtig sein (Master, § 87). Schließlich regt Prof. Dr. Reimers an, Regelungen über das schleswig-holsteinische Studienkolleg in das Hochschulgesetz aufzunehmen und das Studienkolleg in eine zentrale Einrichtung der Fachhochschule umzuwandeln.

Prof. Dr. Careless bringt die Stellungnahme der **Fachhochschule Flensburg** ein, Umdruck 14/3545. Über die Frage der Hauptamtlichkeit des Rektors sollte die Hochschule in eigener Verantwortung entscheiden. Bei gemeinsamen Studiengängen (§ 82) solle eine Doppelschreibung ermöglicht werden. Hinsichtlich der neuen Studienabschlüsse (§ 81) weist er darauf hin, daß der Abschluß „Bachelor of technology“ (im Gegensatz zum „Bachelor of science“) im angelsächsischen Raum negativ pointiert sei.

Rektor Prof. Dr. Block trägt die Stellungnahme der **Fachhochschule Westküste**, Umdruck 14/3526, vor. Die Einrichtung von Professuren auf Zeit auf Antrag der Hochschule werde als Option begrüßt. Entscheidend sei, das Lehrdeputat bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben unter gleichzeitiger Aufrechterhaltung der Zulassungszahlen beim Lehrbetrieb vorübergehend deutlich mindern zu können. Die Hauptamtlichkeit des Rektors sollte nicht im Gesetz vorgegeben werden. Deregulierungsbedarf sieht er auch unterhalb des Gesetzestextes, zum Beispiel bei der Festlegung der vorlesungsfreien Zeiten. Hinsichtlich der Personalstrukt-

ren an Fachhochschulen macht er die aus Umdruck 14/3526 ersichtlichen Vorschläge zur Einführung der Personalkategorien „wissenschaftliche Mitarbeiter an Fachhochschulen“ und „wissenschaftliche Hilfskräfte“.

Prof. Dr. Teifke, Prorektor der FHW, bringt Umdruck 14/3537 als ergänzende Stellungnahme ein.

Der Rektor der **Muthesius-Hochschule**, Prof. Dr. Fromm, unterstreicht bei seiner Stellungnahme, Umdruck 14/3520, die Notwendigkeit eines hauptamtlichen Rektors an der Muthesius-Hochschule.

Abg. Weber problematisiert das Spannungsverhältnis von Deregulierung auf der einen und Sicherstellung angemessener Mitwirkungsrechte aller Hochschulgruppen auf der anderen Seite.

Prof. Dr. Reimers bekräftigt seine Vorstellung von Hochschulautonomie, die Hochschule über ihre Verfassung möglichst viele Vorschriften selbst regeln zu lassen, zum Beispiel die Zusammensetzung des Konsistoriums.

Prof. Dr. Orth weist darauf hin, daß viele Sitze in den Hochschulgremien, insbesondere die der Studierenden, in der Praxis häufig nicht besetzt werden könnten.

Auf Fragen von Abg. de Jager äußert Prof. Dr. Block, mit den Regelungen zur Evaluierung, die selbstverständlich Ressourcen binde und mittelfristig in größeren Abständen durchgeführt werden sollte, könne er leben. Die Bildung eines Hochschulbeirates (§ 19 a) sollte mit einer entsprechenden Umbesetzung der Landeskommission Hochschule und Forschung verbunden werden. In der Forderung, für die Zielvereinbarungen, die leistungsbezogene Mittelvergabe (§ 15 a) beziehungsweise die Verteilung der Mittel innerhalb der Hochschule im Gesetz keine allzu präzisen Vorgaben festzuschreiben, wird er von Prof. Dr. Teifke und Prof. Dr. Reimers unterstützt.

Auf Fragen von Abg. Fröhlich erwidert er, der Berichtspflicht gegenüber Regierung und Parlament sollte durch Vorlage eines jährlichen Rechenschaftsberichts des Rektorats Genüge getan werden. Professoren müsse die Möglichkeit eröffnet werden, von ihrem Lehrdeputat temporär abweichen zu dürfen. Bei der Zusammensetzung des Senats sei der Sitz des Rektors, der die Hochschule insgesamt vertrete, unabhängig von der Sitzanzahl der Professorenschaft zu sehen.

Nach Auffassung von Prof. Dr. Orth sollten Lehrberichte wie Forschungsberichte alle drei Jahre erstellt werden.

Hinsichtlich einer möglichen Modifikation der Stimmenverhältnisse im Senat favorisiert Prof. Dr. Reimers die Option, für bestimmte Fragen Quoren einzuführen, so daß der Senat beispielsweise in studentischen Angelegenheiten niemals Entscheidungen gegen die Stimmen der Studierenden-Senatsmitglieder treffen könnte. Wenn Lehrberichte wirklich aussagefähig sein und Mißstände aufzeigen sollten, müßte die Ausnahme zugelassen werden, Lehrberichte nicht in jedem Fall sofort veröffentlichen zu müssen.

Unterbrechung von 13:30 Uhr bis 14:20 Uhr

Herr Maschke mahnt bei seiner Stellungnahme für den **AstA** der **Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**, Umdruck 14/3544, demokratische Strukturen an den Hochschulen und eine Verbesserung der sozialen Lage der Studierenden an, die zu zwei Dritteln neben dem Studium einer Erwerbstätigkeit nachgingen und dementsprechend nicht als Vollzeitstudierende betrachtet werden könnten, und lehnt Beschränkungen des Studiums oder Sanktionsmaßnahmen bishin zur Zwangsexmatrikulation ab. Wenngleich die Zusammensetzung des Konsistoriums begrüßt werde, sollten auch im Senat und Fachbereichskonvent die absolute Mehrheit der Professoren abgeschafft und die sogenannte integrative Wahl eingeführt werden.

Frau Rademacher problematisiert im Namen des **AstA** der **Fachhochschule Flensburg** die Einführung der neuen Studienabschlüsse Bachelor und Master, die nicht zu einer Abwertung des Fachhochschuldiploms führen und erst vergeben werden dürften, wenn die entsprechenden Module und Credits entwickelt und erprobt worden seien, und an Universität und Fachhochschule gleichwertig erworben würden.

Herr Lempart trägt die Stellungnahme des **AstA** der **Fachhochschule Kiel** vor, Umdruck 14/3549.

Auf Fragen von Abg. Weber antwortet Herr Maschke, in § 86 - Freiversuch - sollte in den Ausnahmekatalog in Absatz 8 a der Zusatz aufgenommen werden „wegen Erwerbstätigkeit“. Wenngleich viele Regelungen der Autonomie der Hochschule überlassen bleiben könnten, müßte die Zusammensetzung des Konsistoriums, das ja über die Verfassung der Hochschule beschließt, gesetzlich festgeschrieben sein, um die Mitwirkungsrechte aller Hochschulgruppen zu garantieren. Außerdem sollten zum Prorektor beziehungsweise zur Prorektorin auch nicht-professorale Mitglieder der Hochschule, also auch ein Student oder eine Studentin, gewählt und Rektorate und Dekanate wie in anderen Bundesländern abgewählt werden können.

Herr Lempart problematisiert vor dem Hintergrund der realen sozialen Lage der Studierenden die wiederholt auftauchende Formulierung „innerhalb der Regelstudienzeit“ und fordert dringend eine Verbesserung der Studienbedingungen und der Organisation des Studiums, um ein Teilzeitstudium zu ermöglichen (zum Beispiel Angebot von abendlichen Vorlesungen für erwerbstätige Studierende oder Studierende mit Kindern).

Abg. de Jager sieht Handlungsbedarf für die Verbesserung des Studienbetriebes unterhalb der gesetzlichen Regelungen und lehnt den Vorschlag der Studierenden ab, das Prorektorenamt für Nichtprofessoren zu öffnen.

Auf Fragen von Abg. Fröhlich äußert Herr Lempart, die Beteiligung der Studierenden an der Arbeit der Hochschulgremien sei von Jahrgang zu Jahrgang unterschiedlich und könnte durch Optimierung von Zeitabläufen befördert werden.

Herr Maschke führt aus, § 56 Abs. 3 des Hochschulgesetzes könnte gestrichen werden, weil er seines Wissens nie angewendet worden sei. Die Einführung des praxisorientierten Bachelor-Grades und die Modularisierung von Studiengängen mache an der Universität durchaus Sinn und könne studienzeitverkürzend wirken. Die Philosophische Fakultät habe bereits ein Konzept für einen Bachelor-Studiengang verabschiedet, der gemeinsame Module für Bachelor- und Magister-Studiengänge vorsehe. Die Einführung des politischen Mandats für die Verfaßte Studierendenschaft sei allein aus Praktikabilitäts Gesichtspunkten wünschenswert, um Abgrenzungsschwierigkeiten, wie zum Beispiel bei der Diskussion über das Semesterticket, zu vermeiden.

Abschließend äußern Frau Rademacher und Herr Lempart noch einmal Bedenken gegen eine flächendeckende, verbindliche Einführung des Bachelor-Studiengangs und favorisieren die Möglichkeit, die internationale Vergleichbarkeit von Studienabschlüssen durch eine Credit-Modularisierung des Diploms umzusetzen.

Dr. Remppe trägt die Stellungnahme des **Hauptpersonalrats (K)** vor, Umdruck 14/3444. Wenngleich sich der Personalrat einer Leistungskontrolle und leistungsorientierten Besoldung der Professoren nicht verschließe, würden „ungesicherte“ Beschäftigungsverhältnisse abgelehnt.

Herr Schiller weist darauf hin, daß auch der nichtwissenschaftliche Dienst teilweise Aufgaben von Forschung und Lehre ausübe.

Frau Dr. Drewing begrüßt namens der **Landeskonzferenz der Hochschulfrauenbeauftragten** den Gesetzentwurf, weil er Regelungen zur Konsolidierung der Frauenförderung an den Hochschulen und Ansätze zur weiteren Demokratisierung der Hochschulen enthalte (Umdruck 14/3468). Fragen aus dem Ausschuß beantwortet sie dahin, unter qualitativen Maßnahmen zur „tatsächlichen Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und der Beseitigung bestehender Nachteile“ beziehungsweise zur „Förderung der Chancengleich-

heit“ - mit beiden Formulierungen sei das gleiche gemeint - stelle sie sich zum Beispiel das Etablieren von Frauen- und Geschlechterstudien, Frauenprojekte, Weiterbildungsmaßnahmen oder Ausstellungen vor. Die Frauen, die eine Hochschulkarriere beziehungsweise eine Professur anstrebten, würden im Durchschnitt immer jünger; die Altersgrenze von 45 Jahren könnte in Einzelfällen allerdings ein Problem sein.

Abschließend führt Herr Moebius, der kommissarische Leiter des **Studienkollegs**, aus, Lehrkörper sowie Kollegiaten sähen keinen Bedarf für eine Statusveränderung, sondern plädierten für eine Verbesserung der räumlichen Unterbringung. Das Studienkolleg solle als eigenständige Einrichtung und nicht als Abteilung einer Hochschule geführt werden. Unabhängig von der Frage der Zuordnung zum Bereich der berufsbildenden Schulen verfügten die 45 Kollegiaten im Prinzip über die gleichen Möglichkeiten wie die Studierenden der Fachhochschule.

Abg. Röper bittet darum, dem Ausschuß eine aktuelle Übersicht über den Status der Studienkollegs in den anderen Bundesländern zuzuleiten.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. von Hielmcrone, schließt die Sitzung um 17:00 Uhr.

Vorsitzender

Geschäfts- und Protokollführer